

Uster, 4. September 2026
Weisung 20/2026
Zuteilung: KBG/RPK

**WEISUNG 20/2026 DER SEKUNDARSCHULPFLEGE:
ÜBERFÜHRUNG DER BERUFSWAHLSCHULE USTER IN EINE SELBSTSTÄNDIGE
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE GEMEINDEANSTALT**

Die Sekundarschulpflege beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 13 und Art. 14 lit. d der Gemeindeordnung vom 27. September 2009, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Den Stimmberechtigten wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 6. Juni 2027 die Zustimmung zum Anstaltserlass Berufswahlschule Uster (BWS Uster) mit den damit verbundenen Folgen, wie sie sich aus dem Anstaltserlass ergeben, empfohlen.**
- 2. Mitteilung an:**
 - den Stadtrat Uster**
 - die Sekundarschulpflege**
 - die Berufswahlschule Uster**

Referenten der Sekundarschulpflege:

- Benno Scherrer, Präsident der Sekundarschulpflege
- Matthias Stammbach, Ressortdelegierter Sicherheit+Recht

A. Einleitung

Die Berufswahlschule Uster (nachfolgend BWS Uster) unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene beim Übergang von der obligatorischen Schule in die berufliche Grundbildung. Die BWS Uster ist Anbieterin des Berufsvorbereitungsjahres.

Organisatorisch ist sie heute ein Teil der Sekundarschulgemeinde Uster (nachfolgend Trägergemeinde). Sie ist dem Bereich der Sekundarstufe II zugeordnet und erfüllt die Vorgaben des Mittelschul- und Berufsbildungsamts des Kantons Zürich. Die Jugendlichen und jungen Erwachsene kommen dabei aus verschiedenen Gemeinden, welche für ihre Lernenden einen relevanten Kostenbeitrag leisten.

Mit der vorliegenden Weisung beantragt die Sekundarschulpflege, die BWS Uster aus der heutigen Gemeindeorganisation herauszulösen und per 1. Januar 2028 als selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt weiterzuführen. Die BWS Uster bleibt damit eine öffentliche Schule. Es handelt sich weder um eine Privatisierung noch um eine Änderung des heutigen Leistungsauftrags.

B. Das Wichtigste in Kürze

Durch die Überführung der BWS Uster in eine Gemeindeanstalt erhält sie einen eigenständigen rechtlichen und organisatorischen Rahmen mit einem eigenen Haushalt. Sie wird strategisch durch einen fachlich zusammengesetzten, fünfköpfigen Vorstand geführt. Die operative Führung bleibt bei der Rektorin bzw. beim Rektor.

Die Überführung verbessert die organisatorische Klarheit, verkürzt Entscheidungswege und ermöglicht eine gezielte strategische Führung.

- Die BWS Uster bleibt öffentlich-rechtlich und erfüllt weiterhin ihren Bildungsauftrag im Bereich der Berufsvorbereitung und der beruflichen Integration.
- Die Oberaufsicht und Verantwortung bleiben bei der Trägergemeinde, welche durch die Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Uster wahrgenommen wird.
- Die Liegenschaft «Rehbühlstrasse 2, 8610 Uster» bleibt im Eigentum der Trägergemeinde und wird der Anstalt gestützt auf einen separaten Mietvertrag zur Nutzung überlassen.
- Das bestehende Personal wird unter Wahrung der bisherigen Rechte und Pflichten auf die Anstalt überführt. Die Anstellungsverhältnisse der Anstalt bleiben öffentlich-rechtlich.
- Die Anstalt erhält von der Trägergemeinde einen eigenen Haushalt und ein Dotationskapital von CHF 1'000'000. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden übertragen.

C. Ausgangslage

C.1 Heutige Stellung der BWS Uster

Die BWS Uster wird heute durch die Sekundarschulgemeinde Uster geführt. Inhaltlich unterscheidet sich die BWS Uster jedoch wesentlich von den Volksschulen: Sie arbeitet an der Schnittstelle zwischen obligatorischer Schule, Berufsbildung, Arbeitswelt und kantonalen Stellen. Sie ist nicht dem Volksschulgesetz unterstellt, sondern richtet sich nach den Vorgaben des Berufsbildungsrechts und des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

Die heutige Organisation der BWS Uster funktioniert gut. Die BWS Uster unterscheidet sich jedoch in ihrem Auftrag und ihren Rahmenbedingungen deutlich von der Volksschule und muss flexibel auf die Bedürfnisse der Jugendlichen und des Arbeitsmarkts reagieren können. Heute hat die BWS Uster innerhalb der Sekundarschulgemeinde einen hohen Stellenwert. In einer möglichen Einheitsgemeinde mit Primar- und Sekundarschule wäre diese besondere Stellung nicht mehr im gleichen Mass gewährleistet. Eine eigenständige Organisationsform sichert der BWS Uster auch langfristig die notwendige Aufmerksamkeit und Handlungsfähigkeit.

C.2 Projekt Organisations- und Trägerschaftsform

Im Jahr 2025 nahm die Sekundarschulpflege das Thema einer geeigneten Organisations- und Trägerschaftsform auf, nachdem bereits ab 2014 entsprechende Abklärungen getätigt worden waren. Die Sekundarschulpflege setzte eine Steuergruppe ein und zog eine externe Projektbegleitung bei. Die Steuergruppe diskutierte die Frage, wie die besondere Stellung der BWS Uster langfristig sinnvoll abgebildet werden kann. Sie kam zum Schluss, dass eine öffentlich-rechtliche Anstalt für die BWS Uster die optimale Organisations- und Trägerschaftsform darstellt.

Am 17. März 2026 genehmigte die Sekundarschulpflege den Entwurf des Anstaltserlasses und reichte diesen zusammen mit der Planeröffnungsbilanz dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung ein. Die Rückmeldungen des Gemeindeamts wurden anschliessend in der Steuergruppe geprüft und in den vorliegenden Erlassentwurf eingearbeitet.

D. Warum eine Gemeindeanstalt?

D.1 Ziele der neuen Organisationsform

Die neue Rechtsform soll gewählt werden, weil für die besondere Stellung und Aufgabe der BWS Uster eine langfristig passende, klare und entwicklungsfähige Organisationsform geschaffen werden soll. Die Gemeindeanstalt verbindet öffentliche Trägerschaft und Aufsicht mit einer eigenständigen strategischen und operativen Führung.

- Klare rechtliche und organisatorische Abgrenzung der BWS Uster innerhalb der Gemeindeorganisation.
- Kurze Entscheidungswege und erhöhte Reaktionsfähigkeit auf kantonale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen.
- Gezielte strategische Führung durch einen fachlich zusammengesetzten Vorstand.
- Stärkung der Schnittstellen zwischen Sekundarschule, BWS Uster, Berufsbildung und Arbeitswelt.
- Entlastung der Sekundarschulpflege von der unmittelbaren strategischen und operativen Führung der BWS Uster bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Aufsichtsfunktion.
- Möglichkeit, Angebote innerhalb des Anstaltszwecks bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und bei veränderten Rahmenbedingungen rasch anzupassen.

D.2 Die BWS Uster bleibt eine öffentliche Bildungseinrichtung mit einem bedarfsgerechten Angebot

Mit der Rechtsform der Anstalt bleibt die BWS Uster eine öffentliche Bildungseinrichtung. Die Anstalt ist eine selbstständige Organisation des öffentlichen Rechts. Sie untersteht dem Gemeindegesetz, den spezialgesetzlichen Vorgaben sowie der Aufsicht der zuständigen kommunalen und kantonalen Stellen.

Mit der Überführung ist keine unmittelbare Ausweitung des Leistungsauftrags und keine automatische Erhöhung oder Reduktion des Angebotsumfangs verbunden. Der Anstaltserlass schafft jedoch den rechtlichen Rahmen, um das Dienstleistungsangebot innerhalb des Anstaltszwecks bei Bedarf weiterzuentwickeln und rasch an die kommenden Herausforderungen anzupassen. Strategische Veränderungen werden durch den Anstaltsvorstand initiiert und begleitet.

E. Organisation, Führung und politische Steuerung

E.1 Organe und Führungsmodell

Die Anstalt verfügt über zwei Organe: den Vorstand und die Prüfstelle. Die Rektorin bzw. der Rektor führt die Schule operativ.

Ebene	Hauptaufgabe	Zentrale Zuständigkeiten
Sekundarschulpflege	Trägerschaft und Oberaufsicht	Wahl und Abberufung des Vorstands; Kenntnisnahme der zentralen Finanz- und Rechenschaftsinstrumente; Genehmigung bestimmter Geschäfte; Bezeichnung der Prüfstelle; Vermietung der Liegenschaft.
Vorstand	Strategische Führung	Festlegung der Ziele; Erlass der Reglemente; Anstellung und Beaufsichtigung der Rektorin bzw. des Rektors; Stellenplan; Finanzhaushalt; Beschluss über Budget, Rechnung und Geschäftsbericht.
Rektorin/Rektor	Operative Führung	Pädagogische, personelle, administrative, organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Führung; Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse; Führung des Personals; Vollzug des Stellenplans.
Prüfstelle	Finanztechnische Kontrolle	Prüfung von Buchführung, Jahresrechnung und Antrag über die Verwendung eines Aufwand- oder Ertragsüberschusses.

E.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und wird durch die Sekundarschulpflege gewählt. Er soll fachlich ausgewogen zusammengesetzt sein. Angestrebt wird eine Abdeckung der für die BWS Uster wesentlichen Kompetenzen, insbesondere Bildung, Berufs- und Arbeitswelt, Finanzen, Recht, Organisation und Führung. Bei der Auswahl wird auf eine breite Abstützung der Stadt und Schule Uster sowie auf eine ausgewogene Kontinuität und Erneuerung geachtet.

Für die erstmalige Besetzung ist eine öffentliche Ausschreibung in Verbindung mit gezielten Direktansprachen vorgesehen. Die Wahl erfolgt durch die Sekundarschulpflege. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und eine Wiederwahl ist für höchstens zwei weitere Amtsperioden möglich.

Die Vergütung wird in einem von der Sekundarschulpflege zu genehmigenden Entschädigungsreglement festgelegt. Es ist von moderaten Sitzungsgeldern und Entschädigungen auszugehen, wie sie für vergleichbare Gremien öffentlicher Institutionen üblich sind.

E.3 Aufsicht und Einflussmöglichkeiten der Trägergemeinde

Die Sekundarschulgemeinde Uster errichtet die Anstalt und nimmt die Oberaufsicht als Trägergemeinde wahr. Die Aufsicht des Bezirksrats bleibt vorbehalten.

Die fachliche kantonale Aufsicht durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sowie die Leistungsvereinbarung bleiben bestehen und werden durch die neue Rechtsform nicht verändert.

Die Trägergemeinde steuert die Anstalt über die Wahl und Abberufung des Vorstands, die Kenntnisnahme von Budget, Jahresrechnung, Investitionsplanung, Finanz- und Aufgabenplan und Geschäftsbericht sowie Genehmigungskompetenzen bei Fremdkapital und Bürgschaften. Der Vorstand muss die Trägergemeinde mindestens jährlich über die Geschäftstätigkeit informieren.

E.4 Klärung der Rollen

Mit der Gemeindeanstalt wird die laufende strategische Führung auf den gewählten Vorstand übertragen. Der Gemeinderat ist nicht in die operative oder strategische Einzelführung der Anstalt eingebunden.

Die demokratische Legitimation bleibt mehrfach gewährleistet: Der Anstaltserlass wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt, die Sekundarschulpflege wird demokratisch gewählt und bestimmt den Vorstand. Grundlegende Änderungen des Erlasses sowie eine Auflösung der Anstalt bedürfen wiederum eines politischen Beschlusses und der kantonalen Genehmigung.

Die neue Organisation reduziert damit nicht die öffentliche Verantwortung, sondern trennt die Rollen klarer: Die Politik setzt den rechtlichen Rahmen, der Vorstand führt strategisch und die Rektorin bzw. der Rektor führt operativ. Schnittstellen zur Sekundarschule, zur Trägergemeinde und zum Kanton werden in Erlass, Organisationsreglement, Mietvertrag und Leistungsbeziehungen verbindlich geregelt.

F. Auswirkungen auf das Personal

Die Anstellungsverhältnisse der Anstalt bleiben öffentlich-rechtlich. Für die Mitarbeitenden gilt die Besitzstandswahrung. Das beim Inkrafttreten bestehende Personal wird unter Wahrung der bisherigen Rechte und Pflichten auf die Anstalt überführt. Aufgrund des Wechsels der Arbeitgeberin ist eine formelle Überführung der Anstellungsverhältnisse von der Sekundarschule Uster auf die Anstalt erforderlich.

Die Anstalt wird mit der Überführung selbstständige Arbeitgeberin nach öffentlichem Recht und führt das Personal eigenverantwortlich. Der Vorstand erlässt ein Personalreglement. Soweit dieses nichts Abweichendes regelt, gilt subsidiär das kantonale Personalrecht.

Für die Lehrpersonen werden die heute massgebenden Grundlagen inhaltlich weitergeführt. Dazu gehören die bestehenden Lohn- und Einreisungsgrundlagen sowie die kantonalen Vorgaben für Lehrpersonen in Berufsvorbereitungsjahren. Für das übrige Personal richten sich die Anstellungsbedingungen weiterhin nach den bisherigen kommunalen und kantonalen Grundlagen. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Personalreglement und in den individuellen Anstellungsverfügungen.

Der Vorstand ist für Auswahl, Anstellung, Entlassung und Beaufsichtigung der Rektorin bzw. des Rektors zuständig. Die weiteren Zuständigkeiten im Personalbereich werden im Personalreglement und im Organisationsreglement stufengerecht festgelegt.

G. Finanzen, Vermögen und Liegenschaft

G.1 Eigener Finanzhaushalt

Die Anstalt führt ab dem 1. Januar 2028 einen eigenen Finanzhaushalt. Für Finanzhaushalt und Rechnungslegung gelten das kantonale Gemeindegesetz (GG), die kantonale Gemeindeverordnung (VGG) und die besonderen spezialgesetzlichen Haushaltsvorschriften. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für den Finanzhaushalt und erlässt eine Finanzkompetenzordnung. Darin werden die stufengerechten Ausgaben- und Vertragskompetenzen geregelt.

Die BWS Uster finanziert sich wie heute über Gemeindebeiträge, kantonale Beiträge, Beiträge der Erziehungsberechtigten sowie Entgelte für Dienstleistungen und Angebote. Ziel bleibt ein kostendeckender Betrieb. Aufwand- oder Ertragsüberschüsse werden grundsätzlich dem Eigenkapital entnommen bzw. diesem zugeschlagen.

G.2 Planeröffnungsbilanz und Dotationskapital

Mit der Gründung werden die in der Planeröffnungsbilanz ausgewiesenen, mit dem Betrieb der BWS Uster zusammenhängenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Anstalt übertragen. Die definitive Planeröffnungsbilanz wird auf den Zeitpunkt der Errichtung erstellt und bildet die finanziellen Verhältnisse bei der Gründung ab.

Zusätzlich leistet die Trägergemeinde eine einmalige Einlage von CHF 1'000'000 in das Dotationskapital. Das Dotationskapital ist Bestandteil des Eigenkapitals der Anstalt. Es soll die finanzielle Handlungsfähigkeit in der Startphase sichern und insbesondere eine angemessene Liquiditätsreserve gewährleisten.

G.3 Liegenschaft und Infrastruktur

Die Liegenschaft an der Rehbühlstrasse 2 einschliesslich Parzelle bleibt im Eigentum der Trägergemeinde. Sie vermietet diese der BWS Uster.

Im Mietvertrag werden insbesondere Mietzins, Laufzeit, Betriebskosten, Unterhalt, Investitionen, grössere Sanierungen, Mieterausbauten und Ersatzbeschaffungen geregelt. Die BWS Uster trägt die laufenden Unterhaltskosten und Mieterausbauten. Grössere Investitionen und Sanierungen trägt die Trägergemeinde.

G.4 Finanzierung

Die BWS Uster wird heute durch die Sekundarschulgemeinde Uster geführt. Sie muss der Sekundarschulgemeinde Uster einen ausgeglichenen Haushalt präsentieren. Sie finanziert sich über Gemeindebeiträge, kantonale Beiträge, Beiträge der Erziehungsberechtigten sowie Entgelte für Dienstleistungen und Angebote. Die Sekundarschulgemeinde Uster kann heute Schwankungen auffangen.

Als Anstalt ist die BWS Uster nicht mehr Teil des Globalbudgets der Sekundarschule Uster. Neu führt die BWS Uster einen eigenen Finanzhaushalt und muss die Ausgabenüberschüsse und Einnahmenüberschüsse selber tragen. Am Finanzierungsmodell ändert sich sonst nichts. Zusätzliche laufende Kosten entstehen einzig für den Vorstand, die Prüfstelle sowie für den eigenständigen Jahresabschluss und die Lohn- bzw. Finanzadministration.

H. Die wesentlichen Bestimmungen des Anstaltserlasses

Artikel	Thema	Regelungsinhalt
1–4	Grundlagen und Zweck	Errichtung als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt; Berufsvorbereitung und berufliche Integration; Möglichkeit zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung innerhalb des Zwecks.
5–9	Organe und Aufsicht	Vorstand und Prüfstelle; Amtsdauer; Publikation; Oberaufsicht durch die Sekundarschulpflege; Wahl- und Genehmigungskompetenzen.
10–18	Führung und Kompetenzen	Strategische Führung durch den Vorstand; Finanzverantwortung; Organisations- und Finanzkompetenzordnung; operative Führung durch die Rektorin bzw. den Rektor.
19–20	Prüfstelle	Unabhängige finanztechnische Prüfung und Berichterstattung an Vorstand und die Sekundarschulpflege.
21–22	Personal und Beschaffungen	Öffentlich-rechtliche Anstellungen; Personalreglement; Besitzstandwahrung; öffentliches Beschaffungsrecht.
23–27	Finanzen, Eigentum und Haftung	Eigener Haushalt; Finanzierungsmodell; Liegenschaft bleibt bei der Trägergemeinde; subsidiäre Haftung und Sicherheiten nach den Finanzkompetenzen.
28–29	Rechtsschutz und Auflösung	Rechtsmittel; Neubeurteilung; Auflösung durch die Stimmberechtigten und Rückfall des Liquidationserlöses an die Trägergemeinde.
30–32	Übergang und Inkrafttreten	Eingangsbilanz; Vermögens- und Verbindlichkeitsübertragung; Dotationskapital CHF 1 Mio.; Inkrafttreten per 1. Januar 2028 und Genehmigung durch den Regierungsrat.

I. Verfahren und Zeitplan

Der Anstaltserlass wurde im Frühjahr 2026 dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht. Die Rückmeldungen wurden im Sommer 2026 in den Erlass eingearbeitet.

Zeitpunkt	Schritt
28. September 2026	Kommission für Bildung und Gesellschaft (Vorstellung / erste Lesung)
2. November 2026	Kommission für Bildung und Gesellschaft (zweite Lesung / Beschluss)
9. November 2026	Rechnungsprüfungskommission
16. November 2026	Gemeinderat – Beschluss

Zeitpunkt	Schritt
6. Juni 2027	Volksabstimmung
Sommer 2027	Genehmigung des Anstaltserlasses durch den Regierungsrat
1. Januar 2028	Geplantes Inkrafttreten und Aufnahme des selbstständigen Betriebs als Anstalt

J. Folgen einer Zustimmung oder Ablehnung

J.1 Bei Zustimmung

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat wird die BWS Uster per 1. Januar 2028 als selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt geführt. Der Vorstand wird bestellt, die Ausführungsreglemente und der Mietvertrag werden in Kraft gesetzt, das Personal und die in der Planeröffnungsbilanz ausgewiesenen Bilanzpositionen werden übertragen und das Dotationskapital wird eingebracht.

J.2 Bei Ablehnung

Bei Ablehnung bleibt die BWS Uster organisatorisch innerhalb der Sekundarschule Uster. Die mit der Anstaltslösung angestrebte rechtliche und organisatorische Verselbstständigung erfolgt nicht. Die künftige Einbettung der BWS Uster müsste insbesondere im Zusammenhang mit einer möglichen Einheitsgemeinde erneut beurteilt werden.

K. Fazit

Die Sekundarschulpflege ist überzeugt, dass die Gemeindeanstalt für die BWS Uster eine sachlich, organisatorisch und strategisch geeignete Lösung darstellt. Sie trägt der besonderen Stellung der BWS Uster zwischen Sekundarschule, Berufsbildung und Arbeitswelt Rechnung und schafft klare Verantwortlichkeiten sowie zeitgemässe Führungsstrukturen.

Die BWS Uster bleibt öffentlich, die politische und fachliche Aufsicht bleibt gewährleistet und das Personal wird unter Wahrung der bisherigen Rechte und Pflichten in die neue Anstalt überführt. Die Rechtsform schafft gleichzeitig den notwendigen Handlungsspielraum, um auf veränderte kantonale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Anforderungen reagieren zu können.

Die Sekundarschulpflege empfiehlt dem Gemeinderat deshalb, die vorliegende Weisung anzunehmen und den Stimmberechtigten die Zustimmung zum Anstaltserlass Berufswahlschule Uster zu empfehlen.

SEKUNDARSCHULPFLEGE USTER



Benno Scherrer

Präsident



Vijayan Mohan

Leiter Schulverwaltung

Anhang

- Anstaltserlass Berufswahlschule Uster (BWS Uster), aktueller Stand
- Planeröffnungsbilanz, aktueller Stand